

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT DES JAKOB-BALDE-HAUSES

auf Grundlage der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2020 (BayMBl. Nr. 507) geändert worden ist

1. GÜLTIGKEIT

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend für alle Bewohnenden des JBH sowie externe Personen, die sich im JBH aufhalten – ein Einverständnis wird bei Betreten des Gebäudes vorausgesetzt.

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept setzt alle diesbezüglich zuvor getroffenen Maßgaben außer Kraft. Es behält bis auf Widerruf durch die HAS, die*den Senior*in oder die Stiftungsverwaltung in Neuburg seine Gültigkeit.

Die aktuellen Regelungen der Landeshauptstadt haben jederzeit Vorrang vor den hier aufgeführten Bestimmungen.

2. KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

a) Die folgenden Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft:

1. Der Aufzug darf nicht von Personen unterschiedlicher Stockwerke (und deren jeweiliger Besuchenden) gleichzeitig genutzt werden.
2. Der Fitnessraum ist nur von 3 Personen zur selben Zeit zu nutzen.
3. Der Besuch und das Übernachten von externen Personen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren; Punkt 7.2 der Hausordnung ist stets zu beachten.
4. Im 6. Stock sind lediglich Zusammenkünfte von maximal 25 Personen erlaubt.

b) Die folgenden Regelungen treten bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 (tagesaktuell) für Stadt und Landkreis München in Kraft, eine Mitteilung erfolgt durch den*die Senior*in:

1. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend im Treppenhaus, im Post- und Druckerzimmer und im gesamten Keller sowie im Lagerraum des 6. Stockwerks.
2. Zusammenkünfte in den Aufenthaltsräumen sind – bei Anwesenheit von Personen unterschiedlicher Stockwerke – unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m abzuhalten; sollte dies nicht möglich sein, muss die Zahl der anwesenden Personen reduziert werden mit Vorrang der Bewohnenden des jeweiligen Stockwerks; eine ausreichende Belüftung ist durch ständiges Querlüften oder viertelstündliches Stoßlüften (jeweils 3 Minuten) sicherzustellen.
3. Der Aufzug ist nur von einer Person gleichzeitig zu benutzen; diese hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Besuche sowie Übernachtungen von externen Personen sind untersagt, ausgenommen sind Lebenspartner*innen der Bewohnenden; Punkt 7.2 der Hausordnung ist stets zu beachten.
5. Der Fitnessraum ist nur von 2 Personen zur selben Zeit zu nutzen. Eine ausreichende Belüftung ist durch ständiges Querlüften oder viertelstündliches Stoßlüften (jeweils 3 Minuten) sicherzustellen. Auf ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann im Einvernehmen verzichtet werden.

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT DES JAKOB-BALDE-HAUSES

auf Grundlage der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2020 (BayMBl. Nr. 507) geändert worden ist

3. HYGIENEVORSCHRIFTEN

1. Es gelten die grundlegenden Verhaltensregeln, insbesondere die allgemeine Husten- und Niesetikette sowie Handhygiene.
2. Im Eingangsbereich des Wohnheims steht Handdesinfektionsmittel bereit, die Hände sind beim Betreten des Wohnheims zu desinfizieren.
3. Auf jedem Stockwerk ist darüber hinaus ein Desinfektionsspender vor den Küchen bereitgestellt – dieser ist bei Betreten zu benutzen, wenn die Hände nicht innerhalb der letzten 5 Minuten gewaschen oder desinfiziert wurden.
4. Seifenspender stehen an allen nicht-privaten Waschbecken (Küchen, Duschräumen und Waschkeller) zur Verfügung und sind regelmäßig zum Waschen der Hände zu nutzen.
5. In jeder Stockwerksküche ist Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt, welches regelmäßig anzuwenden ist.
6. Infektionsrisiken in den Küchen sind darüber hinaus einzuschränken durch regelmäßiges Wechseln und / oder Waschen der Lappen und Schwämme sowie ein Abwaschen bei möglichst hohen Temperaturen. Benutztes Geschirr ist schnellstmöglich abzuspülen und aufzuräumen.
7. Die Sanitäreanlagen sind nach Möglichkeit bei und nach Benutzung zu lüften.

4. REINIGUNG

1. Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten des Wohnheims erfolgt durch die hiermit beauftragte Reinigungsfirma. Sie hat möglichst in Abwesenheit der Bewohner*innen zu erfolgen, um Kontakte zu vermeiden.
2. Alle Türgriffe der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten werden täglich zwei Mal durch den*die Hausmeister*in desinfiziert.
3. Eine Desinfektion der Geräte im Fitnessraum hat nach jeder Benutzung mit dem hierfür bereitgestellten Mittel zu erfolgen.

Das vorliegende Hygiene- und Schutzkonzept tritt am 7. Oktober 2020 in Kraft.

INHALT DER HANDLUNGSANWEISUNG

1. Definition eines Verdachtsfalls
2. Kommunikationsweg im Verdachtsfall
3. Vorgehen bis zum Eintreffen des Testergebnisses
4. Vorgehen ab Eintreffen des Testergebnisses
5. Gültigkeit der Handlungsanweisung und Zuwiderhandlung

1. DEFINITION EINES VERDACHTSFALLS

Ein Verdachtsfall liegt vor für Personen, die ohne negatives Testergebnis auf eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 innerhalb der letzten 14 Tage...

1. aus einem Risikogebiet (Festlegung durch das Auswärtige Amt, das BMG und das BMI) zurückgekehrt sind. Berücksichtigt werden ebenfalls Risikogebiete, welche nach Rückkehr der betroffenen Person ausgewiesen werden.
2. Kontakt zu einer nachweislich positiv getesteten Person hatten.
3. selbst über mindestens zwei Tage hinweg Symptomatik zeigen, insbesondere in Kombination: Fieber, Husten, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Anzeichen einer Lungenentzündung und Schnupfen.

2. KOMMUNIKATIONSWEG IM VERDACHTSFALL

Bei einem nach der oben festgelegten Definition begründeten Verdachtsfall ist folgender Kommunikationsweg umgehend und strikt einzuhalten:

1. Informierung des zuständigen SWS durch die betreffende Person. Diese hat schnellstmöglich zu erfolgen, im unter 1.1. geführten Fall mindestens 48 h vor Rückkehr ins Wohnheim.
2. Informierung des SEN durch den SWS.
3. Weitergabe des Verdachts an alle Bewohnenden des betroffenen Stockwerks (durch den SWS) sowie an direkte Kontaktpersonen aus anderen Stockwerken (durch die Person selbst).
4. Bekanntgabe des Verdachtsfalls und der Kontaktbeschränkung über zwei Informationskanäle (WhatsApp und Facebook) an alle Bewohnenden des Hauses durch den SEN – inklusive Heimleitung.
5. Meldung des Verdachtsfalls an die Stiftungsverwaltung in Neuburg durch den SEN.

Ab Stufe 4 des Kommunikationswegs wird die Identität der betreffenden Person vertraulich behandelt, weitergegeben werden lediglich folgende Informationen:

- Stockwerk
- Art des Verdachtsfalls (Definition: s. 1.1.–1.3.)

Dies kann auf Wunsch der betreffenden Person bereits für Stufe 2, jedoch nicht für Stufe 3 gelten.

HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DAS JBH

bei Verdacht auf Ansteckung mit SARS-CoV-2 / Erkrankung mit COVID-19

3. VORGEHEN BIS ZUM EINTREFFEN DES TESTERGEBNISSES

Neben dem Durchlaufen des Kommunikationswegs sind diese Schritte zu befolgen:

1. Falls noch nicht erfolgt, wird bei Verdacht von der betreffenden Person umgehend eine Testung (Hausarzt, KVB, Testzentren) veranlasst.
2. Anschließend begibt sich die betreffende Person in eigenverantwortliche Quarantäne im eigenen Zimmer:
 - a. Sie wird von den Bewohnenden des Stockwerks versorgt (bei steter Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 m) und verlässt das Zimmer nur noch für die sanitären Einrichtungen. Hierbei ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und darauf zu achten, möglichst wenige gemeinschaftlich genutzte Oberflächen zu berühren.
 - b. Durch den SWS wird der betreffenden Person die Gästetoilette sowie eine der Duschen zugewiesen und diese werden deutlich kenntlichgemacht – sie sind nur noch von ihr zu verwenden. Im 6. Stock gilt dies für alle sanitären Einrichtungen, dessen übrige Bewohnenden nutzen die Toiletten und Duschen der unteren Stockwerke entsprechend ihrer Auslastung und unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen.
3. Bis zum Eintreffen des Testergebnisses gilt für das betreffende Stockwerk eine Kontaktbeschränkung. Diese beinhaltet:
 - a. kein Kontakt zu Bewohnenden des JBH außerhalb des eigenen Stockwerks, ein Abstand von 1,5 m ist nach Möglichkeit stets einzuhalten
 - b. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im gesamten Haus – inklusive Drucker-, Postzimmer und Waschkeller –, ausgenommen des eigenen Stockwerks
 - c. die Nutzung des Aufzugs nur mit Mund-Nasen-Schutz und nicht zusammen mit Personen nicht-betroffener Stockwerke
 - d. keine Nutzung des Fitnessraums und des Gemeinschaftsraums im 6. Stock
 - e. Verbot von Besuch und Übernachtung externer Personen im betroffenen Stockwerk; davon ausgenommen sind Personen, die in Lebenspartnerschaft mit Bewohnenden des betroffenen Stockwerks stehen; dies ist jedoch stets beim SWS anzukündigen
4. Personen, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb des eigenen im betroffenen Stockwerk hatten,
 - a. haben sich ebenso an die Kontaktbeschränkung zu halten und
 - b. die Küche sowie sanitären Einrichtungen des betroffenen Stockwerks zu nutzen, wohnen jedoch weiterhin im eigenen Zimmer.
 - c. Ein Betreten der Küche und sanitären Einrichtung des eigenen Stockwerks ist untersagt, die Herausgabe von Gegenständen aus den jeweiligen Räumlichkeiten erfolgt durch die Mitbewohnenden.
5. Die Maßnahmen unter 3.3. und 3.4. sind nur dann nicht zu treffen, wenn sich eine nach 1.1. betroffene Person umgehend nach Rückkehr in die unter 3.2. definierte Quarantäne begibt.
6. Weiterführende Maßnahmen sind in den einzelnen Stockwerken individuell zu treffen, solange sie mit den hier aufgeführten Regelungen in Einklang stehen. Sie werden vom SWS in Absprache mit dem SEN festgelegt.

4. VORGEHEN AB EINTREFFEN DES TESTERGEBNISSES

In Abhängigkeit vom Testergebnis sind diese Schritte zu befolgen:

- negatives Ergebnis: Aufhebung der unter 3.2. bis 3.4. getroffenen Maßnahmen und Meldung an alle Hausbewohnenden sowie an die Stiftungsverwaltung in Neuburg durch den SEN.
- positives Ergebnis:
 1. Meldung des Ergebnisses ans Gesundheitsamt durch die betreffende Person in Absprache mit dem SEN.
 2. Etablierung einer Kontaktsperrezone auf dem betroffenen Stockwerk:
 - Das betroffene Stockwerk wird nach Veranlassung durch den SEN mit einem Warnband vom restlichen Treppenhaus abgetrennt und wird nicht mehr betreten.
 - Alle Bewohnenden des betroffenen Stockwerks gelten fortan als Verdachtsfälle, sie haben – analog zu 3.1. – das Stockwerk nur noch zum Zweck einer Testung auf Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu verlassen.
 - Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wird innerhalb des betroffenen Stockwerks eigenverantwortlich organisiert.
 - Analog zu 3.4. werden Personen mit Lebensmittelpunkt im betroffenen Stockwerk dort einquartiert – in Absprache mit den Personen vor Ort und außer Haus wird eine Schlafmöglichkeit durch den SWS des betroffenen Stockwerks zugeteilt. Alternativ kann eine Quarantäne im eigenen Zimmer (s. 3.2.) eingeleitet werden, dies ist jedoch nur unter Zustimmung von SEN und SWS des eigenen Stockwerks möglich.
 - Die Versorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Gebrauchs erfolgt solidarisch durch die Hausgemeinschaft.
 - Trotz der Isolierung soll innerhalb der betroffenen Stockwerksgemeinschaft stets mit Um- und Vorsicht agiert werden, um das Infektionsgeschehen nicht voranzutreiben.
 - Es gilt ein Besuchs- und Übernachtungsverbot im betroffenen Stockwerk.
 3. Die betreffende Person bleibt weiterhin in der unter 3.2. definierten Quarantäne. Abweichend dazu erfolgt im 6. Stock jedoch die Nutzung der eigenen sanitären Einrichtungen durch die Mitbewohnenden, die fensternahe Toilette ist hier durch den SWS für die betreffende Person zu reservieren.
 4. Einhaltung der Kontaktbeschränkung (s. 3.3.) durch alle übrigen Bewohnenden des Wohnheims, auch in nicht betroffenen Stockwerken.
 5. Meldung des Ergebnisses an die Stiftungsverwaltung in Neuburg durch den SEN.
 6. Warten auf und Befolgen der behördlichen Anweisungen, diese werden durch den SEN kommuniziert und haben Vorrang über jegliche hier definierten Maßnahmen.
 7. Bis auf Widerruf durch den SEN gelten die unter 4.1.–4.6. definierten Maßnahmen ohne zeitliche Beschränkung.
 8. Weiterführende Maßnahmen sind in den einzelnen Stockwerken individuell zu treffen, solange sie mit den hier aufgeführten Regelungen in Einklang stehen. Sie werden vom SWS in Absprache mit dem SEN festgelegt.

HANDLUNGSANWEISUNG FÜR DAS JBH

bei Verdacht auf Ansteckung mit SARS-CoV-2 / Erkrankung mit COVID-19

5. GÜLTIGKEIT DER HANDLUNGSANWEISUNG UND ZUWIDERHANDLUNG

Die Handlungsanweisung in der vorliegenden Form behält ihre Gültigkeit bis zur Revision durch eine der folgenden Instanzen:

- SEN
- Heimausschuss (auch außerordentlich einberufen)
- Stiftungsverwaltung in Neuburg

Aufgrund der besonderen Umstände des Zusammenlebens in einem Wohnheim sind diese Handlungsanweisungen von allen Bewohnenden des JBH einzuhalten.

Sollten Verstöße gegen diese Regelungen auftreten, sieht sich der Heimausschuss gezwungen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind – in aufsteigender Schwere ihrer Konsequenz:


- schriftliche Rüge
- Abmahnung, welche bei einem zweiten Erteilen zu einer Kündigung führt
- Kündigung des Mietverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt (nach Satzung des JBH unter Vorbehalt der Stiftungsverwaltung in Neuburg)
- fristlose Kündigung (nach Satzung des JBH nur im Einvernehmen mit der Stiftungsverwaltung in Neuburg)


An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass alle Bewohnenden des JBH satzungsgemäß dazu verpflichtet sind, den Anweisungen von SEN und SWS Folge zu leisten. Die Gültigkeit dieser Satzung wurde mit Unterzeichnung des Mietvertrages anerkannt.

Die vorliegende Handlungsanweisung tritt am 7. Oktober 2020 in Kraft.


Stiftungsvorstand


Seniorin


Senior

 STIFTUNG
STUDIENSEMINAR
NEUBURG 1985
lernen · helfen · fördern
Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90
86633 Neuburg/Donau
Tel. 08431/500-0 Fax 500-195
www.studienseminar-neuburg.de